





VERSTÄNDLICH



No. 12

Wir, Friedrich August, von **SAKSEN** Königin, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Neußen, Preußen, Mazowien, Samogitien, Kysowien, Pommern, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Czernichowien, zc. Herzog zu Sachsen, Säch, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Erzmarschall und Chur-Kürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Rawitsberg und Barby, Herr zum Nauenstein, zc.

Substretien allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creysz-Haupt- und Amt-Leuten, Schößern, Berwaltern, Bürgermeistern und Rätthen in Städten, Richtern und Schultheissen, auch allen Unseren Unterthanen, und sonst jedermänniglich, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und **Wir** ihnen amoch wohl erinnerlich, was machen unsere in GOrt ruhende Herrn Vorfahren, und besonders Unsers Höchstgehehrtesten Herrn Vaters Königl. Majest. Christlichsteigen Andenkens, hievor verschiedentlich, durch öffentliche ins Land ergangene Mandate, alle und jede fremde, nicht nur öffentliche und gewaltthame, sondern auch heimliche und seltige Werbung in hiesigen Landen, von Zeit zu Zeit, ernstlich und nachdrücklich unterzaget und verbothen, auch die Ubertretere, als Strafen- und Menschen-Jäher, Störher der allgemeinen Ruhe und des Land-Friedens, auch Verlegetere Unserer Hoheit anzusehen, und mit Lebens-Strafe ohnmachbarlich zu belegen anbefohlen haben.

Ob Wir nun wohl des zuverlässigen gnädigsten Vertrauens gezelet, es würde diesen wiederholten, so ernstlichen und nachdrücklichen Verbothen gehührende Folge geleistet worden seyn: So müssen Wir doch vermahnt zuverlässig vernehmen, daß von Zeit zu Zeit auswärtige Soldaten, besonders aber unsere in auswärtigen Kriegs-Diensten stehende Landes-Kinder, welche sich unter dem Schein der Beurlaubung in Unseren Landen einfinden, und darinne oft geraume Zeit hindurch aufhalten, durch den Umgang mit jungen Bürger- und Bauers-Leuten, nicht nur Gelegenheit suchen, sondern auch zum Theil wirklich finden, unsere Unterthanen, und andere Landes-Kinder, zu Annehmung fremder Kriegs-Dienste in geheim zu bereben, und sie so dann ohnvermerckt mit sich aus dem Lande zu führen.

Gleichwie Wir aber solchem, denen vorher in öffentlichen Druck ausgelassen und ins Land publicierten Mandaten entzogen laufenden, Unseren Landen selbst auch höchst nachtheiligen Beginnen, ferners nachzugehen, und das Land dadurch seiner jungen Mannschafft, deren Schuldigkeit sie ohnedem Uns vor andern Dienste zu leisten verbindet, herab zu lassen, keinesweges gemeynet seib, sondern vielmehr, aus Landes-Väterlicher Vorsorge, um diesem Unzuge der fremden Werbung und der Verführung unserer Landes-Kinder, möglichst zu steuern, auf Mittel und Wege zu gedenken, der Nothdurfft befunden:

Also wollen Wir zu solchem Ende künftighin Unsern in auswärtigen Kriegs-Diensten stehenden Landes-Kindern, ohne erhebliche, bey der Gerichts-Obrigkeit jeden Orts anzuzeigende und satzjam zu verhörende Ursachen, de. Aufenthalt in Unseren Landen, und bey denen Ihrigen, über etliche, und zwar höchstens Acht Tage, keinesweges gestattet wissen.

Und befehlen demnach allen und jeden oberwehnten Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creysz-Haupt- und Amt-Leuten, Schößern, Berwaltern, Bürgermeistern und Rätthen in Städten, Richtern und Schultheissen, hiermit ernstlich, daß sie auf dergleichen in auswärtigen Kriegs-Diensten stehende, und unter dem Schein der Beurlaubung, oder sonst in Unseren Landen bey denen Ihrigen sich einfindende und aufhaltende Landes-Kinder, aller Orten genaue Obacht tragen, solche, so bald sie jeden Ortes wahrgenommen werden, vor sich erfordern, und von ihnen die Ursachen ihres dässigen Aufenthalts anzeigen und verificieren lassen, ohne dergleichen erhebliche, der Gerichts-Obrigkeit angezeigte und verificierte Ursachen aber, selbigen über etliche, und zwar höchstens Acht Tage, sich bey denen Ihrigen aufzuhalten, nicht gestatten sollen.

Wornach sich jedermann zu achten, und daran unsere gnädigste Willens-Beywahrung geziemend zu vollbringen wissen wird. Urfundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und Unser Kriegs-Innsiegel vordrucken lassen. So geschehen und geben zu Dresden, den 23^{ten} Martii, 1737.

AUGUSTUS REX.



J. A. v. Arnett.

78 M 485

X 2318150

V5 17

Friedrich August, von Sachsen

den, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Meußen, Preußen, Mazovien, Samnaiten, Kyovien, Bosthynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Czerniecho-

zog zu Sachsen, Zülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Erz- undgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magde- neberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein, &c.

ren Prälaten, Grafen und Herren, denn von der Ritterschaft, Ober-Creysz-Haupt- und Amt-Leuten, Schöfern, Ber- en in Städten, Richtern und Schultheissen, auch allen Unseren Unterthanen, und sonst jedermännlich, Unfern Gruß, Ihnen amoch wohl erinnerlich, was maßen Unsere in GOTT ruhende Herren Vorfahren, und besonders Unfers Höchst- läses, Christfeeligten Andenkens, hiebevör verschiedentlich, durch öffentliche ins Land ergangene Mandate, alle und je- walttsame, sondern auch heimliche und slyrige Werbung in hiesigen Landen, von Zeit zu Zeit, ernstlich und nachdrücklich ertrettere, als Straßen- und Menschen-Jäger, Stöhrer der allgemeinen Ruhe und des Land-Friedens, auch Verleghere bens- Strafe ohnmachbleiblich zu belegen, anbefohlen haben.

lichen gnädigsten Vertrauens gelebet, es würde diesen wiederholsten, so ernstlichen und nachdrücklichen Verbothen ge- So müssen Wir doch dermahln zuverlässig vernehmen, daß von Zeit zu Zeit auswärtige Soldaten, besonders aber n stehende Landes-Kinder, welche sich unter dem Schein der Beurlaubung in Unseren Landen einfinden, und darinne durch den Umgang mit jungen Bürgers- und Bauers-Leuten, nicht nur Gelegenheit suchen, sondern auch zum Theil nd andere Landes-Kinder, zu Unnehmung fremder Kriegs-Dienste in geheim zu bereden, und sie so dann ohnver- ren.

vorher in öffentlichen Druck ausgelassen und ins Land publicirten Mandaten entgegen lauffenden, Unseren Landen n, ferners nachzusehen, und das Land dardurch seiner jungen Mannschafft, deren Schuldigkeit sie ohnedem Uns vor haben zu lassen, keinesweges gemeynet sind, sondern vielmehr, aus Landes-Väterlicher Vorsorge, um diesem Unfuge der g Unserer Landes-Kinder, möglichst zu steuern, auf Mittel und Wege zu gedencken, der Nothdurfft befunden: Einflüchtig in Unseren in auswärtigen Kriegs-Diensten stehenden Landes-Kindern, ohne erhebliche, bey der Gerichts- satzsam zu verheicrende Ursachen, de. Aufenthalt in Unseren Landen, und bey denen Ihrigen, über etliche, und es gestattet wissen.

den jeden obernehnten Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creysz-Haupt- und Amt- ermeistern und Räten in Städten, Richtern und Schultheissen, hiermit ernstlich, daß sie auf dergleichen in auswärti- dem Schein der Beurlaubung, oder sonst in Unseren Landen bey denen Ihrigen sich einfindende und aufhaltende Lan- tragen, solche, so bald sie jeden Ortes wahrgenommen werden, vor sich erfordern, und von ihnen die Ursachen ihres ciren lassen, ohne dergleichen erheblich, der Gerichts-Obrigkeit angezeigte und verheicirte Ursachen aber, selbigen über sich bey denen Ihrigen aufzuhalten, nicht gestatten sollen.

und daran Unfers gnädigste Willens-Meynung geziemend zu vollbringen wissen wird. Urkundlich haben Wir dieses und Unser Kriegs-Innsiegel vordrucken lassen. So geschehen und geben zu Dresden, den 23^{ten} Martii, 1737.

Marsch
burg, C
En
waltern,
Gnade u
geehrteste
de fremde
unterfage
Unserer S
Ob
ührende
Unsere in
stt gerau
würcklich
merckt mi
Gleich
elbst auch
ndern W
fremden D
Alfo r
Obrigkeit
war höchst
Und h
Leuten, S
gen Kriegs
des-Kinder
dasigen Auf
etliche, und
Worno
Patent eige

